



Absender: Eigenbetrieb Abfallentsorgung
Kreis Kassel

Vorlage Nr.: 2019/1431

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 04.11.2019

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Neufassung der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz, Abfallwirtschaft und Energie	27.11.2019		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2019		öffentlich
Kreistag	09.12.2019		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Neufassung der Abfall- und Gebührensatzung wird in der vorgelegten Entwurfsfassung beschlossen.

Begründung:

Nachfolgend werden die neuen Gebührensätze begründet sowie die weiteren Änderungen der Satzung erläutert.

Alle Änderungen sind durch Fettschreibung im Satzungsentwurf der Anlage 1 hervorgehoben.

1. Gebührenanpassung für Restabfallbehälter - § 18 und § 22

Der Landkreis Kassel - Eigenbetrieb Abfallentsorgung – hatte in den vergangenen Jahren zweimal die Gebühren gesenkt:

Zum 01.01.2012 betrug die Gebührensenkung durchschnittlich ca. 13,7%.

Zum 01.01.2017 erfolgte eine weitere Senkung um ca. 3,3%.

Gegenwärtig sind die Gebühren mindestens 4% niedriger als im Jahr 1999.

Im diesen Zeitraum von 20 Jahren sind die Lebenshaltungskosten um ca. 35% gestiegen.

In den drei Jahren nach der letzten Gebührensenkung gab es folgende Entwicklungen, die sich auf die Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes belastend ausgewirkt haben bzw. auswirken werden:

- Die allgemeine Kostensteigerung betrug über 5%
- Die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes ergeben eine Personalkostensteigerung um ca. 10% bis zum 01.03.2020 (zum 01.02.2017 +2,35%, zum 01.03.2018 +3,19%, zum 01.04.2019 +3,09%, zum 01.03.2020 +1,06%).
- Die Neuausschreibung der Restabfallentsorgung ergab eine Preiserhöhung zum 01.06.2019 von 90,71 €/t auf 112,84 €/t, welches ca. 850.000 € Mehrkosten pro Jahr verursacht.
- Der Vermarktungspreis für Altpapier ist um ca. 38 €/t gesunken.
- Nach entsprechender Ausschreibung ist der Preis für die Sortierung und Verwertung von Sperrmüll zum 01.07.2017 um ca. 75 €/t gestiegen, eine Kostenerhöhung von ca. 600.000 € pro Jahr.
- Hintergrund für die Verteuerung der Sperrmüllentsorgung ist die radikale Wende am Altholzmarkt. Statt dem Erhalt einer Vergütung von 10 €/t sind mittlerweile 15 €/t an den Verwerter zu zahlen.
- Durch die voll ausgelasteten Verbrennungskapazitäten für Abfälle aller Art in Deutschland sind die Marktpreise in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen bzw. haben sich sogar verdoppelt (z.B. Baustellenabfälle).
- Die Novellierungen der Bioabfallverordnung und der Düngegesetzgebung erhöhten die Anforderungen an die Qualität von Bioabfall und Kompost. Dadurch erhöhte sich der Mehraufwand, insbesondere für die Entsorgung der Siebreste, um ca. 500.000 € pro Jahr.

Die folgenden positiven Entwicklungen konnten die oben genannten Verteuerungen nur teilweise auffangen:

- Die Neuausschreibungen der Schadstoffkleinmengensammlung und der Abfuhr von Restabfall und Bioabfall im Südkreis im Jahr 2017 ergaben entgegen der allgemeinen Kostensteigerung keine Verteuerungen.
- Mit der Einführung der eigenen Sammlung von Altpapier im Südkreis ist eine Wirtschaftlichkeitsverbesserung von ca. 250.000 € im Jahr verbunden.
- Seit der letzten Gebührensenkung ist zusätzliches Restabfallbehältervolumen im Gebührenwert von ca. 450.000 € aufgestellt worden. Dabei ist die Steigerung bei den Großbehältern mit ca. 10% überdurchschnittlich. Allein die 1.100 Liter – Behälter erzielen Mehreinnahmen von ca. 200.000 €.

Gemäß der in **Anlage 2a** dargelegten Prognose der Kosten- und Einnahmearten von 2020 bis 2022 muss der Eigenbetrieb ein Einnahmesoll aus Gebühren i. H. v. 20.630.000 € pro Jahr decken. Bezüglich der Erläuterungen zu den Einzelpositionen verweisen wir auf die in **Anlage 2b** beigefügte ausführliche Positionsbeschreibung.

Aus der detaillierten Berechnung in **Anlage 2c**, in der die Gesamtkosten i. H. v. 20.630.000 € auf die Abfallbehälter umgelegt wurden, ergeben sich die neuen Entgelte.

Die Gebührenkalkulation wurde - wie in der Vergangenheit auch - so vorgenommen, dass in der behälterbezogenen Gebühr alle Leistungen der Abfallwirtschaft enthalten sind. Sie umfasst mithin 26 Leerungen des Restmüllbehälters pro Jahr, die Gestellung der Biotonne mit ebenfalls 26 Entleerungen pro Jahr, eine Papiertonne mit 13 Abfuhr

pro Jahr sowie die Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroß- und Kleingeräten, metallischem Sperrmüll und Sonderabfällen.

Die Nachlässe für Eigenkompostierer und Bionachbarschaftstonnen wurden wie bisher i. H. v. rd. 10% bzw. 5% auf die Normalgebühr festgesetzt.

Demnach ergibt sich für einen **4-Personen-Haushalt** (80l-Tonne / Normalgebühr) eine Erhöhung zum bisherigen Entgelt i. H. v. 1,10 € / monatlich bzw. von **27,5 Cent pro Person und Monat**. Die 80l-Tonne (Normalgebühr) liegt damit bei 15,90 € im Monat (bislang 14,80 € / monatlich).

Im Mittel über alle Behältergrößen beläuft sich die Gebührenerhöhung auf 6,11 %. Eine Zusammenstellung der Veränderungen ist in **Anlage 2d** beigefügt.

Die degressive Gebührenstruktur hat sich bewährt. Insbesondere konnten überdurchschnittlich mehr größere Behälter, vor allem bei Wohnungsbau und Gewerbe aufgestellt werden. Seit der letzten Gebührensenkung sind u.a. damit die Gebühreneinnahmen wieder um 0,45 Mio € gestiegen. Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Raumgewichte für die einzelnen Behältergrößen wurden durch das Witzenhausen-Institut anhand einer Behälteranalyse ermittelt und im Jahr 2018 nochmals überprüft. Daraus ergab sich eine geringfügige Anpassung der Raumgewichte bei den Behältern mit 1.100 Litern:

- Im 80 Liter – Restabfallbehälter sind 0,14 kg pro Liter Behältervolumen,
- im 120 Liter – Restabfallbehälter sind 0,135 kg pro Liter Behältervolumen,
- im 240 Liter – Restabfallbehälter sind 0,13 kg pro Liter Behältervolumen,
- im 1.100 Liter – Restabfallbehälter sind 0,108 kg pro Liter Behältervolumen (bisher 0,115).

Für die Ermittlung der Gebühren der einzelnen Behältergrößen wurden die jeweiligen Gefäßvolumina mit dem vom Witzenhausen-Institut ermittelten behälterspezifischen, durchschnittlichen Raumgewicht multipliziert, um auf eine Gebühr pro Behältergröße zu kommen. Der alleinige Gebührenmaßstab bleibt das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall.

Die Berechnung führt zu folgenden Gebührensätzen:

- 80 Liter – Restabfallbehälter: Erhöhung um 7,43 % von 177,60 € auf 190,80 € im Jahr
- 120 Liter – Restabfallbehälter: Erhöhung um 7,43 % von 256,92 € auf 276,00 € im Jahr
- 240 Liter – Restabfallbehälter: Erhöhung um 7,42 % von 494,76 € auf 531,48 € im Jahr
- 1.100 Liter – Restabfallbehälter: Erhöhung um 0,9 % von 2.005,80 € auf 2023,92 € im Jahr

2. Gebührenanpassung für Selbstanlieferungen zu den Entsorgungseinrichtungen - § 19

§ 19 Abs. 2 Nr. 1: Gebühr für andienungspflichtige Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie

Für die Benutzung der Deponie Kirschenplantage ist eine Gebühr zu erheben, die die Kosten der Deponierung bzw. der Vorhaltung des Deponieraums deckt. Seit der

Durchführung der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2007 hat sich das Abfallaufkommen (Abfallmenge u. Abfallzusammensetzung) geändert. Da nun die Deponiekubatur überarbeitet wurde (mehr Deponievolumen) und erhöhte Baukosten in Folge gesetzlicher Vorgaben und der Kostensteigerung im Bauwesen zu verzeichnen sind, muss die Gebührenkalkulation der Deponiegebühr für die Deponie Kirschenplantage angepasst werden. Die Kalkulation ergibt eine neue Deponiegebühr ab 01.01.2020 von **48,00 €/t** (bisher 30,00 €/t).

§ 19 Abs. 2 Nr. 2: Gebühr für andienungspflichtigen Restabfall zur weiteren Behandlung

Die Neuausschreibung der Restabfallentsorgung ergab eine Preiserhöhung zum 01.06.2019 von 90,71 €/t auf 112,84 €/t. Zusammen mit den Kosten für die Lagerung, Verladung, Verwiegung, Rechnungsstellung und den Kostenanteilen an den Entsorgungszentren ergibt sich eine neue Restabfallentsorgungsgebühr von **140,00 €/t** (bisher 104,50 €/t).

3. Weitere Satzungsänderungen

Rechtsbezüge

Die Rechtsbezüge wurden aktualisiert.

Klarstellung

§ 12 Abs. 5

Wenn das zuteilbare Biobehältervolumen nicht ausreicht, können zusätzlich gebührenpflichtige Biobehälter aufgestellt werden (Zusatzbehälter).

Die Begrifflichkeit „zusätzlich“ wird zur Verdeutlichung eingefügt.

Gebührenanpassung

§ 18 Abs. 2

Die Entsorgungsgebühr für Restabfallbehälter wird wie folgt angepasst:

80 l-Behälter	mtl.	von	14,80 €	auf	15,90 €,
120 l-Behälter	mtl.	von	21,41 €	auf	23,00 €,
240 l-Behälter	mtl.	von	41,23 €	auf	44,29 €,
1.100 l-Behälter	mtl.	von	167,15 €	auf	168,66 €.

Gebührenanpassung

§ 18 Abs. 4

Die Entsorgungsgebühr der Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist, wird von monatlich 7,40 € auf 7,95 € angepasst.

Gebührenanpassung § 18 Abs. 5

Die Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter wird wie folgt angepasst:

120 l-Behälter	mtl.	von	3,81 €	auf	4,09 €,
240 l-Behälter	mtl.	von	7,63 €	auf	8,20 €.

Gebührenanpassung § 18 Abs. 6

Die Beistellsäcke für Restabfall unterliegen ebenfalls der Gebührenanpassung. Die Gebühr wird von 3,80 € auf 4,00 € angepasst.

Gebührenanpassung § 18 Abs. 7

Die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer wird wie folgt angepasst:

80 l-Behälter	mtl.	von	1,48 €	auf	1,59 €,
120 l-Behälter	mtl.	von	2,14 €	auf	2,30 €,
240 l-Behälter	mtl.	von	4,12 €	auf	4,43 €,
1.100 l-Behälter	mtl.	von	16,71 €	auf	16,87 €,
Abfallsäcke	mtl.	von	0,74 €	auf	0,80 €.

Gebührenanpassung § 18 Abs. 8

Die Gebührenermäßigung für Nutzer von Nachbarschafts-Biotonnen wird wie folgt angepasst:

80 l-Behälter	mtl.	von	0,74 €	auf	0,80 €,
120 l-Behälter	mtl.	von	1,07 €	auf	1,15 €,
240 l-Behälter	mtl.	von	2,06 €	auf	2,21 €,
1.100 l-Behälter	mtl.	von	8,36 €	auf	8,43 €,
Abfallsäcke	mtl.	von	0,37 €	auf	0,40 €.

Klarstellung § 18 Abs. 9 und § 22 Abs. 3

Bisher galt schon für die zusätzlichen gebührenpflichtigen Bioabfallbehälter eine Mindestnutzungsdauer von einem Jahr, um ein häufiges Wechseln, welches einigen Aufwand verursacht, zu vermeiden. Dafür wurde die Gebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter bereits bei der letzten Gebührenanpassung halbiert. Bisher war das noch nicht für die Bioabfallbehälter geregelt, die über die Restabfallbehältergebühr abgedeckt sind. Die Klarstellung besagt nun, dass für alle Bioabfallbehälter eine Mindestnutzungsdauer von 12 Monaten festgelegt ist. Analog gilt schon seit der letzten Satzungsänderung, dass auch für die Eigenkompostierung eine Mindestdauer von einem Jahr besteht.

Gebührenanpassung § 19 Abs. 1

Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden wie folgt angepasst:

Ablagerung auf der Deponie	je to	von	30,00 €	auf	48,00 €,
Restabfall	je to	von	104,50 €	auf	140,00 €,

Gebührenanpassung § 22 Abs. 2

Nr. 1: Gebührenanpassung

Die Entsorgungsgebühr für Restabfallbehälter wird wie folgt angepasst:

80 l-Behälter	mtl.	von	13,38 €	auf	14,37 €,
120 l-Behälter	mtl.	von	19,36 €	auf	20,79 €,
240 l-Behälter	mtl.	von	37,29 €	auf	40,04 €,
1.100 l-Behälter	mtl.	von	151,16 €	auf	152,47 €.

Nr. 2: Gebührenanpassung

Die Entsorgungsgebühr der Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist, wird von monatlich 6,69 € auf 7,19 € angepasst.

Nr. 3: Gebührenanpassung

Die Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter wird wie folgt angepasst:

120 l-Behälter	mtl.	von	3,59 €	auf	3,86 €,
240 l-Behälter	mtl.	von	7,17 €	auf	7,70 €,

Nr. 4: Gebührenanpassung

Die Gebühr für einen Beistellsack wird von 3,80 € auf 4,00 € angepasst.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 (Vorlagen-Nr.: 2019/1370) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Uwe Schmidt
Landrat

Anlage/n:

2019_1431 Anlage 1
2019_1431 Anlage 2

Anlagenbeschreibung

Anlage 1: Entwurf der Abfall- und Gebührensatzung
Anlage 2: Gebührenkalkulation nebst Anlagen